



Der Bürgermeister der Marktgemeinde Kirchbach

A-9632 Kirchbach - Bezirk: Hermagor - Kärnten

E-Mail: kirchbach@ktn.gde.at – Homepage: www.kirchbach.gv.at

Aktenzeichen: 131-9/008/2026

Kirchbach, 22. April 2026

Sachbearbeiter: DI Gucher und Ramsbacher

Vereinfachtes Bauverfahren gem. § 24 K-BO 1996 Öffentliche Bekanntmachung

Sehr geehrte Frau, sehr geehrter Herr !

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Ansuchen von Frau Sandra SCHOBA, wohnhaft in Grafendorf 17, 9634 Gundersheim, um Erteilung der baubehördliche Bewilligung für

den Abbruch und die Neuerrichtung des Dachstuhls und eine Wohnraumerweiterung beim bestehenden Wirtschaftsgebäude

auf dem Grundstück Nr. .46, KG 75102 Grafendorf.

Frau Sandra Schoba, wohnhaft in Grafendorf 17, 9634 Gundersheim, hat um die baubehördliche Bewilligung für **den Abbruch und die Neuerrichtung des Dachstuhls und eine Wohnraumerweiterung beim bestehenden Wirtschaftsgebäude „Grafendorf 17“** auf dem Grundstück Nr. .46, KG 75102 Grafendorf, angesucht.

Zur Geltendmachung der Rechte und rechtlichen Interessen wird den Parteien (ausgenommen den Antragstellern) gemäß § 24 lit. (4a) der Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO 1996), LGBl. Nr. 62/1996 (WV), idgF. LGBl. Nr. 11/2026 die Gelegenheit eingeräumt, in das bei der Baubehörde aufliegende Projekt, Einsicht zu nehmen und binnen **einer Frist von 2 Wochen** ab Zustellung dieses Schreibens, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Ort: Marktgemeinde Kirchbach, 9632 Kirchbach 155, Bauamt

Datum: ab Zustellung

Zeit: während der Amtsstunden bzw. nach telefonischer Vereinbarung

Rechtsgrundlagen: Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 (WV), idgF. BGBl. I Nr. 82/2025 (u.a. §§ 40 bis 42); Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO 1996), LGBl. Nr. 62/1996, idgF. LGBl. Nr. 11/2026 (u.a. § 24);

Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass die gegenständliche Verständigung zur

Folge hat, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, sofern Sie zulässige subjektiv-öffentliche Einwendungen nicht spätestens innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich erheben (Präklusion).

Sollten Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis daran gehindert gewesen sein, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und trifft Sie daran kein Verschulden oder lediglich ein milderer Grad des Versehens, können Sie die Einwendungen binnen zwei Wochen nach Wegfall dieses Hindernisses nachreichen. Dies ist jedoch nur bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Sache möglich. In diesem Fall gelten die Einwendungen als rechtzeitig erhoben.

Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Wir weisen ergänzend darauf hin, dass der Gesetzgeber an Einwendungen auch inhaltliche Anforderungen stellt. Sie müssen konkret darlegen, welche Ihnen zustehenden Rechte durch das Vorhaben beeinträchtigt sein könnten.

Weiters wird auf die Bestimmung des § 8 Abs. 1 des Zustellgesetzes hingewiesen. Danach ist eine Partei, die während eines ihr bekannten Verwaltungsverfahrens ihre bisherige Abgabestelle ändert, verpflichtet, diese Änderung der Behörde unverzüglich mitzuteilen.

- Ergeht nachrichtlich an alle Beteiligten,
- Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel,
- Kundmachung auf der Homepage der Marktgemeinde Kirchbach,
- zum Akt.

Mit freundlichen Grüßen



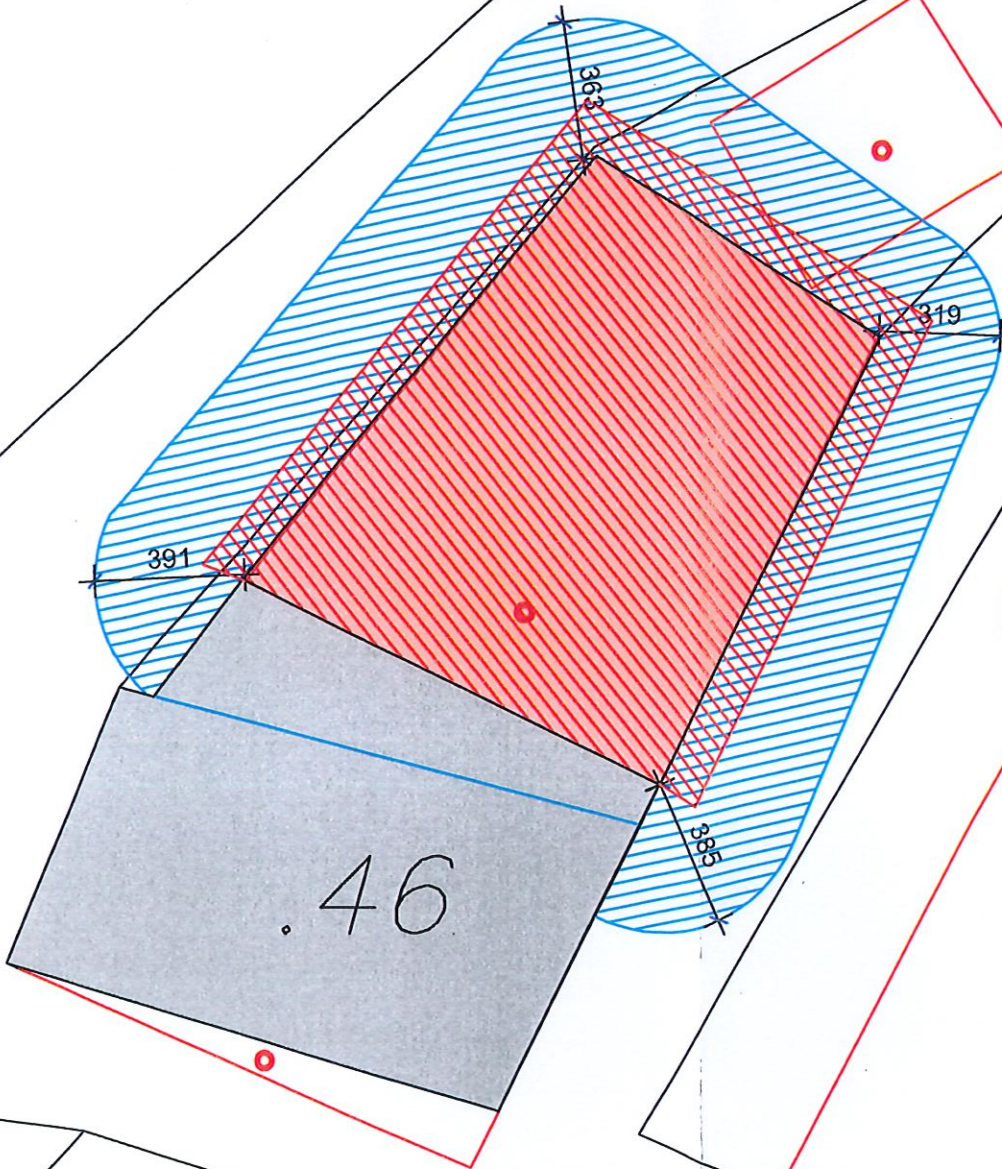
Markus Salcher
Bürgermeister

**Gemeindeamt Kirchbach
AMTSTAFEL**

angeschlagen am 23.04.2026
abgenommen am 11.05.2025

Q

663



Q

609

Q

751

SCHOBA Sandra

EINREICHPLAN

Der Inhalt dieses Planes ist Eigentum des Verfassers und Urheberrechtlich geschützt!

Z:\Projekte 20